

Einleitung

A. Die Planung des Übertragungsnetzausbaus als aktuelle Herausforderung

Die europäische Elektrizitätswirtschaft steht in mehrfacher Hinsicht vor einem Transformationsprozess,¹ der einen massiven Investitionsbedarf² in die Netzinfrastruktur nach sich zieht:

Zunächst erfordert die prognostizierte Steigerung des Energiebedarfs³ den Ausbau der europäischen Übertragungsnetze, die schon jetzt nahe an ihrem physikalischen Limit arbeiten.⁴ Der notwendige Ausbau der Übertragungskapazitäten ist aber auch eine Begleiterscheinung der Marktöffnung.⁵

-
- 1 Vgl die Pläne der Kommission für eine Energieunion: *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, KOM (2015) 80 endg.
 - 2 Die Kommission geht von einem Investitionsbedarf in die Energietransportnetze von rund EUR 200 Mrd innerhalb der nächsten Dekade aus: *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz, KOM (2010) 677 endg 9; *Europäische Kommission*, KOM (2015) 80 endg 9; für Österreich sieht der größte Übertragungsnetzbetreiber einen Ausbaubedarf von EUR 2,6 Mrd: *Austrian Power Grid AG*, Masterplan 2030 (2013) 7, abrufbar unter <<http://www.apg.at/de/netz/netzausbau/masterplan>>.
 - 3 Vgl *European Network of Transmission System Operators for Electricity*, Scenario Outlook and Adequacy Forecast 2014–2030 (2014) 4, abrufbar unter <<https://www.entsoe.eu/publications/system-development-reports/adequacy-forecasts>>, wonach bis 2025 ein jährlicher Anstieg von 0,9 % in der Europäischen Union prognostiziert wird; vgl für Österreich: *E-Control*, Monitoring-Report – Versorgungssicherheit Strom (2014) 7, abrufbar unter <<http://www.e-control.at/de/publikationen/publikationen-strom/berichte/monitoringreport-versorgungssicherheit>>, die bis 2025 von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauchswachstum von 0,72 % ausgeht.
 - 4 Vgl schon *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Vorrangiger Verbundplan, KOM (2006) 846 endg 5; auch für Österreich konstatiert der Regelzonenführer zahlreiche massive Engpässe und Schwachstellen im bestehenden Übertragungsnetz: *Austrian Power Grid AG*, Masterplan 2030, 5 ff.
 - 5 Vgl *Gundel*, Die Regulierung der europäischen Energiemärkte – Perspektiven nach dem Dritten Binnenmarktpaket, WiVerw 2010, 127 (132).

Die Entflechtung von Erzeugung und Netzbetrieb⁶ bringt mit sich, dass die unternehmerische Standortplanung für neue Kraftwerke das Erfordernis ausreichender Übertragungskapazitäten nur unzureichend berücksichtigen kann und auch konventionelle Kraftwerke zunehmend dezentral und lastfern errichtet werden.⁷

Des Weiteren müssen die Übertragungsnetze auf Grund der ehrgeizigen europäischen⁸ und nationalen⁹ Zielvorgaben für eine Energiewende, mithin

-
- 6 Unter Entflechtung bzw Unbundling wird die Trennung der in einem Unternehmen vereinigten Wertschöpfungsstufen des Netzbetriebs auf der einen und der Energieerzeugung oder -versorgung auf der anderen Seite verstanden. Folgende Entflechtungsmaßnahmen greifen in aufsteigender Intensität in die Unternehmensstruktur ein und separieren den Netzbetrieb von den übrigen Unternehmensbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens: die buchhalterische Entflechtung fordert die getrennte interne Kontenführung; die informationelle Entflechtung verbietet den Informationsfluss vom Netzbetrieb zu den übrigen Unternehmenssegmenten; die operationelle Entflechtung schreibt die Unabhängigkeit hinsichtlich Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Netzbetriebs und damit insbesondere eine personelle Trennung vor; die (gesellschafts)rechtliche Entflechtung verlangt die rechtliche Selbständigkeit des Netzbetreibers, wobei die ausgegliederte Netzgesellschaft aber im Konzernverbund verbleiben kann; die eigentumsrechtliche Entflechtung schreibt eine vollständige strukturelle Trennung vor; vgl dazu *Storr*, Die Vorschläge der EU-Kommission zur Verschärfung der Unbundling-Vorschriften im Energiesektor, *EuZW* 2007, 232 (233); *Wallnöfer*, Regulierungsrecht – quare venis, quo vadis? in FS N. Wimmer (2008) 629 (641 ff); *C. Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften, Bd 1 (2013) 753 ff.
 - 7 So werden etwa Kohlekraftwerke in unmittelbarer Nähe zu Kohlegewinnungsorten und Ölkraftwerke überwiegend an großen Wasserstraßen errichtet, um die zum Kraftwerksbetrieb notwendigen Primärenergieträger einzuschiffen; vgl *Pritzsche*, Engpässe im Stromnetz – rechtliche Lösungsansätze? in *Ehrlicke* (Hrsg), Die neuen Herausforderungen im Lichte des Energierechts (2009) 73 (75); *Kühling/Pisal*, Investitionspflichten beim Ausbau der Energieinfrastrukturen zwischen staatlicher Regulierung und nachfrageorientierter Netzbewirtschaftung, *ZNER* 2011, 13 (13).
 - 8 Bis 2020 sollen der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Endenergieverbrauch 20 % betragen, die Treibhausgasemissionen um 20 % sinken und Energieeffizienzgewinne Einsparungen von 20 % bewirken; vgl zu dieser sog 20-20-20-Strategie *Europäischer Rat*, Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats (Brüssel) vom 8. und 9.3.2007, 7224/1/07 REV 1, 11, 16 ff, abrufbar unter <<http://register.consilium.europa.eu>>; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Eine Energiepolitik für Europa, KOM (2007) 1 endg 5; vgl auch die darauf aufbauenden Zielvorgaben der Union bis 2030: *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, KOM (2014) 15 endg; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Das Paris-Protokoll – Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels, KOM (2015) 81 endg; *Europäischer Rat*, Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats (Brüssel) vom 23. und 24.10.2014 zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, EUCO 169/14, abrufbar unter <<http://register.consilium.europa.eu>>, wonach als Ziel bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 30 % angestrebt wird.
 - 9 Vgl Anhang I RL 2009/28/EG vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der

der zunehmenden Substitution der Kernenergie und fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien, massiv umgestaltet werden.¹⁰ Neue standortgebundene Produktionsanlagen, insb Offshore-Windenergieanlagen im Norden sowie solarthermische Kraftwerke im Mittelmeerraum, werden von den Verbrauchsschwerpunkten entfernt errichtet, wodurch der großräumige Transportbedarf erhöht wird. Mit der verpflichtenden Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Stromverbund¹¹ sind eine steigende Schwankung und erschwerte Prognostizierbarkeit der Stromerzeugung verbunden, die ebenfalls zu einer erhöhten Netzbelastung führen.¹²

Schließlich erfordern die Verwirklichung eines vollständig integrierten europäischen Elektrizitätsbinnenmarkts als Teil der angestrebten Energieunion und die damit verbundene Zunahme von Transiten zwischen den europäischen Ländern den Ausbau grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten.¹³ Die Schaffung eines europäischen Verbunds der Übertragungsnetze,

RL 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl L 2009/140, 16, der für Österreich einen Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch des Jahres 2020 von 34 % als verbindliche Vorgabe festsetzt; vgl für Österreich auch *BMWFJ*, Nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich (2010), abrufbar unter <http://ec.europa.eu/energy/renewables/action_plan_de.htm>; *BMWFJ/BMLFUW*, Energiestrategie Österreich (2010) 11, abrufbar unter <<http://www.energiestrategie.at>>, die als politisches Ziel den Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2020 mit 35,48 % festlegt; vgl zur Energiewende in Deutschland: Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.7.2011, dt BGBl I 2011, 1704, das durch die Neufassung des § 7 Abs 1a Atomgesetz den gänzlichen Atomausstieg Deutschlands spätestens bis zum 31.12.2022 festlegt; sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014 (EEG 2014), dt BGBl I 2014, 1066 idF dt BGBl I 2014, 2406, das in § 1 Abs 2 als Zielsetzung festlegt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen, und in § 3 eine jährliche Steigerung der Leistung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ziffernmäßig vorgibt.

- 10 Vgl auch *Europäische Kommission*, KOM (2010) 677 endg 6, die von einer Verdoppelung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Zeitraum 2007–2029 ausgeht.
- 11 Vgl für Österreich das Recht der Ökostromerzeugungsanlagen auf Netzanschluss gem § 6 ÖkostromG 2012, BGBl I 75/2011, sowie die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle mit den Betreibern bestimmter Ökostromerzeugungsanlagen gem §§ 12ff ÖkostromG 2012; weiters für Deutschland die vorrangige Anschlusspflicht gem § 8 Abs 1 dt EEG 2014 sowie die Pflicht zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung gem § 11 Abs 1 dt EEG 2014.
- 12 Vgl *Austrian Power Grid AG*, Masterplan 2030, 4f; 16f; *Bundesnetzagentur*, Bericht zur Auswertung der Netzzustands- und Netzausbauberichte der deutschen Elektrizitätsübertragungsnetzbetreiber (2011) 16, abrufbar unter <<http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/berichte-node.html>>.
- 13 Vgl *Bundesnetzagentur*, Bericht zur Auswertung der Netzzustands- und Netzausbauberichte 6; *Europäische Kommission*, KOM (2015) 80 endg 9f.

den die Kommission als Voraussetzung zur Verwirklichung der Energieunion erachtet, ist zunächst politisch gewünscht.¹⁴ Dabei kommt Österreich auf Grund seiner zahlreichen Pumpspeicherkraftwerke, die es ermöglichen, volatilen Windstrom aus dem Norden und Solarstrom aus dem Süden zu speichern, eine zentrale Rolle zu.¹⁵ Darüber hinaus müssen die mangelnden¹⁶ Verbindungskapazitäten zwischen den europäischen Ländern auch aus technischen Gründen ausgebaut werden. Insb die hohe Konzentration der Windkraft in Norddeutschland erzeugt große Stromflüsse, die zu einer Beanspruchung der Grenzkuppelstellen und einer erhöhten Netzbelastung in den benachbarten Staaten,¹⁷ einschließlich Österreichs,¹⁸ führen. Der Ausbau der Übertragungsnetze stellt somit eine wesentliche Voraussetzung für eine umweltverträgliche, wettbewerbsfähige und sichere Elektrizitätsversorgung in einem gemeinsamen Elektrizitätsbinnenmarkt dar.

Die langen Vorlaufzeiten, Genehmigungsverfahren, Realisationsspannen und Amortisationsdauern der erforderlichen Netzinvestitionen erfordern eine rechtzeitige und sorgfältige planerische Vorbereitung. Falsche Planungsentscheidungen wirken sich mitunter erst nach Jahrzehnten negativ aus und können dann nur mit beträchtlichem Aufwand korrigiert werden.¹⁹ Da Netzinvestitionen erhebliche Kosten verursachen, sich in ein komplexes System langlebiger Betriebsmittel einfügen müssen und einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf befriedigen sollen, kommt der Netzinvestitionsplanung die Aufgabe zu, unter Berücksichtigung nachvollziehbarer Planungskriterien die optimale Entwicklung und Erhaltung des Gesamtsystems zu gewährleis-

14 Vgl *Europäische Kommission*, KOM (2010) 677 endg 5; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Erreichung des Stromverbundziels von 10 % – Vorbereitung des europäischen Stromnetzes auf 2020, KOM (2015) 80 endg, die bis 2020 für die Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten einen Verbundgrad von mindestens 10 % der vorhandenen Stromerzeugungskapazität anstrebt.

15 Vgl *European Network of Transmission System Operators for Electricity*, Ten-Year Network Development Plan 2010–2020 (2010) 94; Verbund-APG will Europameister werden, Wirtschaftsblatt 1.2.2011, 4.

16 Vgl *Europäische Kommission*, DG Competition report on energy sector inquiry, SEC (2006) 1724, 170ff; *Europäische Kommission*, KOM (2015) 80 endg 2, 5; Verband: Zu kleine Schritte bei Energiewende, Südwest Presse 15.3.2012, 10; *Klüser*, Neue Strukturen im Energiebereich – Neue Herausforderungen für elektrische Hochspannungsnetze, in *Decker/Grunwald/Knapp* (Hrsg), Der Systemblick auf Innovation – Technikfolgenabschätzung in der Technikgestaltung (2012) 173 (174).

17 Vgl *Bundesnetzagentur*, Bericht zur Auswertung der Netzzustands- und Netzausbauberichte 16; Eine Börse gegen Blackouts, Die Presse 21.4.2010, 18.

18 *Austrian Power Grid AG*, Masterplan 2030, 42ff.

19 Die lange und hohe Kapitalbindung im Bereich der Übertragungsnetze ist ein Branchenspezifikum, das die Netzinvestitionsplanung von planerischen Entscheidungen in anderen Branchen unterscheidet. So kann die Anlagenlebensdauer etwa im Fall von Freileitungen 60 Jahre übersteigen; vgl *Stender*, Netzinfrastruktur-Management: Konzepte für die Energiewirtschaft (2008) 57.

ten.²⁰ Dabei hat sie die auftretenden Wechselwirkungen oder gar die Konflikte zwischen Netzinvestitionsvorhaben auf der einen Seite und öffentlichen Belangen, etwa des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, und privaten Interessen, etwa der Eigentümer zur Realisierung benötigter oder benachbarter Grundstücke, auf der anderen Seite zu berücksichtigen und auszugleichen. Der Einsatz adäquater Instrumente der langfristigen Planung, die einen frühzeitigen Interessenausgleich ermöglichen und kostspielige Fehlinvestitionen vermeiden, liegt somit sowohl im Interesse des investierenden Elektrizitätsunternehmens als auch der Allgemeinheit.²¹

B. Problemaufriss und Gang der Untersuchung

Das Dritte Energiebinnenmarktpaket²² sieht sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene Verpflichtungen der Übertragungsnetz- bzw Fernleitungsnetzbetreiber zur Netzinvestitionsplanung vor. Der verbindliche Regelungsrahmen für die unternehmerische Netzinvestitionsplanung ist ein Novum im Regulierungsrecht²³ und soll langfristig und länderüber-

20 Vgl. *Balzer/Schorn*, Asset Management für Infrastrukturanlagen – Energie und Wasser (2011) 1.

21 Vgl. *Hermes*, Planung von Erzeugungsanlagen und Transportnetzen, in *J. Schneider/Theobald* (Hrsg), Recht der Energiewirtschaft⁴ (2013) 329 (331).

22 Dies ist die Sammelbezeichnung für folgende Rechtsakte im Bereich des Energierechts: RL 2009/72/EG vom 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 2003/54/EG (EIBM-RL 2009), ABl L 2009/211, 55; RL 2009/73/EG vom 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 2003/55/EG, ABl L 2009/211, 94; VO 714/2009/EG vom 13.7.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der VO 1228/2003/EG, ABl L 2009/211, 15 idF VO 347/2013/EU vom 17.4.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG und zur Änderung der VO 713/2009/EG, 714/2009/EG und 715/2009/EG, ABl L 2013/115, 39 (Stromhandels-VO 2009); VO 715/2009/EG vom 13.7.2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der VO 1775/2005/EG, ABl L 2009/211, 36 idF VO 347/2013/EU vom 17.4.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG und zur Änderung der VO 713/2009/EG, 714/2009/EG und 715/2009/EG, ABl L 2013/115, 39 sowie VO 713/2009/EG vom 13.7.2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl L 2009/211, 1 idF VO 347/2013/EU vom 17.4.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG und zur Änderung der VO 713/2009/EG, 714/2009/EG und 715/2009/EG, ABl L 2013/115, 39 (Agentur-VO).

23 *Gärditz/Rubel*, Die regulierungsbehördliche Sanktionierung ausbleibender Netzinvestitionen im Rahmen des dritten Legislativpakets zur Liberalisierung der Energiebinnenmärkte, N & R 2010, 194 (204) erkennen in der Investitionsplanungsregulierung eine Trendwende des Regulierungsrechts weg von einer auf die Ermöglichung

greifend zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Übertragungs- und Fernleitungsnetze beitragen. Obgleich sich die Untersuchung auf den Bereich des Elektrizitätsrechts beschränkt, können die grundlegenden Aussagen auf den Bereich des Gaswirtschaftsrechts übertragen werden. Auf vereinzelt bestehende Unterschiede wird an passender Stelle hingewiesen, sofern es dem Zweck der vorliegenden Untersuchung dient.

Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung ist eine rechtsdogmatische Analyse der einschlägigen Regelungen des europäischen und nationalen Elektrizitätsregulierungsrechts im Sinn einer Entwicklung von normativen Instituten und Sinnzusammenhängen aus dem positiven Recht.²⁴ Zur Beurteilung des Kontexts und der Zielsetzung des einschlägigen Normenbestands soll auch dessen Wirkungsweise untersucht werden. Die normative Wirkung der analysierten Regelungen soll vor allem anhand ökonomischer Rationalitäten beurteilt werden, um darzulegen, inwiefern die durch das positive Recht beabsichtigte Steuerung des Verhaltens der Marktteilnehmer auch erreicht wird. Aus dem derart analysierten Normenbestand soll auf deduktive Weise ein System der regulatorischen Netzinvestitionsplanung abgeleitet werden, das eine widerspruchsfreie Rekonstruktion des geltenden Rechts bezweckt.

Das erste Kapitel erläutert die für das Verständnis der Materie erforderlichen technischen, physikalischen und rechtlichen Grundlagen und schafft ein begriffliches Gerüst für die vorliegende Arbeit.

Das zweite Kapitel untersucht die Konzepte und Mechanismen der staatlichen Steuerung von Netzinvestitionen. Ausgehend von der Frage, ob die Sicherung ausreichender Netzinvestitionen eine staatliche Aufgabe darstellt, werden zum Zweck der Einordnung des positiven Rechts Modelle der Wahrnehmung der staatlichen Aufgabenverantwortung gebildet und damit korrespondierende Instrumente der Investitionslenkung und Investitionsplanung erörtert. Im Anschluss zeichnet ein rechtshistorischer Rückblick die Entwicklung der Investitionssteuerung in der österreichischen und europäischen Elektrizitätswirtschaft nach, um die positiv-rechtlich verankerten Steuerungssysteme unter die zuvor dargestellten Modelle einzuordnen und den bisherigen Regulierungsrahmen aus einem historischen Kontext heraus begreifbar zu machen. Daran knüpft eine Analyse der Steuerungswirkung des bisherigen Rechtsrahmens an, als deren Ergebnis Steuerungsdefizite festgestellt werden. Diese sind zugleich der Ausgangspunkt des nunmehrigen

von Wettbewerb gerichteten Marktregulierung hin zu einer auf die Gemeinwohlmaximierung gerichteten Mikrosteuerung unternehmerischer Investitionsgebarung.

24 Vgl zu den Begriffen und zum Zusammenhang zwischen der Dogmatik und der Systembildung Möllers, Methoden, in *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd 1² (2012) 123 (156 ff).

Rechtsrahmens für die Steuerung von Netzinvestitionen, dessen Entwicklung am Ende dieses Kapitels dargestellt werden soll.

Das dritte Kapitel analysiert die unionsrechtlichen Vorgaben für die europäische und regionale Netzinvestitionsplanung und geht der Frage der Verbindlichkeit der betreffenden Pläne nach. An das Analyseergebnis der rechtlichen Unverbindlichkeit schließt die Untersuchung der normativen Wirkung an. Zu diesem Zweck wird die den Rechtsnormen zu Grunde liegende Regelungsstruktur²⁵ untersucht, die neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch nicht-rechtliche Mechanismen der Handlungskoordination umfasst.²⁶ Auf diese Weise soll die Effektivität der rechtlichen Steuerung anhand außerrechtlicher Handlungsrationitäten der betreffenden Marktteilnehmer beurteilt werden.

Das vierte Kapitel ist den Regelungen über den nationalen Netzentwicklungsplan gewidmet und untersucht die Zulässigkeit investitionssteuernder Befugnisse der Regulierungsbehörde aus grundrechtlicher Sicht. Anschließend werden die Normen über die nationale Netzentwicklungsplanung anhand der Ergebnisse der grundrechtlichen Analyse ausgelegt und das Verfahren der Erstellung und Genehmigung der nationalen Netzentwicklungspläne dargestellt.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse schließt die vorliegende Untersuchung ab.

-
- 25 Der Begriff der Regelungsstruktur bezeichnet ein „aufgabenbezogenes institutionelles Arrangement“ und geht auf den rechtswissenschaftlichen Governance-Ansatz zurück, der als Methode der wirkungsorientierten Analyse des Rechts das Zusammenwirken normativer Steuerungszusammenhänge und nicht-hierarchischer Formen der Handlungskoordination staatlicher und privater Akteure untersucht: vgl. *Mayntz*, Von der Steuerungstheorie zu Global Governance, in *Schuppert/Zürn* (Hrsg), Governance in einer sich wandelnden Welt, PVS-Sonderheft, Bd 41 (2008) 43 (43 f); *Franzius*, Governance und Regelungsstrukturen, 9 ff, abrufbar unter <<http://userpage.fu-berlin.de/~europe/team/FranziusC/Governance-neu.pdf>>; ursprünglich wurde der Begriff der Regelungsstruktur von *Mayntz/Scharpf*, Steuerung und Selbstorganisation in staatsnahen Sektoren, in *dies* (Hrsg), Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung (1995) 9 (16) aus sozialwissenschaftlicher Sicht geprägt und von *Trute*, Die Verwaltung und das Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, DVBl 1996, 950 in die rechtswissenschaftliche Diskussion eingeführt.
- 26 Dem Recht kommt im Rahmen der Regelungsstruktur die Funktion zu, die Koordination der beteiligten Akteure zu ermöglichen, zu strukturieren und zu begrenzen; vgl. *Trute/Kühlers/Pilniok*, Der Governance-Ansatz als verwaltungsrechtswissenschaftliches Analysekonzept, in *Schuppert/Zürn* (Hrsg), Governance in einer sich wandelnden Welt, PVS-Sonderheft, Bd 41 (2008) 173 (175 f).